



Regelung Erbfolge, Vorgehen bei Todesfall

(Basis: Vorträge Jean Schmutz, Rechtsanwalt und Notar, Heinrich Meyer, ehemaliger Friedensrichter, und Guido Hagen, Geschäftsleiter Gesundheitsnetz Sense, anlässlich der von der Rentnervereinigung Sense organisierten Anlässen vom 11. November 2015 und 16. März 2016 zu diesen Themen)

Der Artikel beinhaltet:

1. Erbrecht in seinen Grundsätzen
2. Chancen und Möglichkeiten der Regelung des Erbes
3. Vorgehen bei Todesfall
4. Empfehlungen

Die Personen sind nur männlich formuliert, um das Lesen zu vereinfachen.

1. Das Erbrecht in seinen Grundsätzen

1.1. Grundgedanken des Erbrechts

Unser Erbrecht basiert weitgehend auf dem „Germanischen Recht“. Sein Grundgedanke lautet: „Das Geld fliesst wie das Blut“. Das heisst, das Gut geht in erster Linie von den Eltern zu den Kindern. Sind diese nicht mehr am Leben geht es weiter an die Enkelkinder.

Gibt es keinen direkten Nachkommen fliesst das Gut zurück an die Eltern. Sind diese nicht mehr am Leben fliesst es weiter zu den Geschwistern, sind solche schon verstorben, an deren Kinder oder Kindeskindern.

Erbberechtig ist auch der Ehepartner des Erblassers.

Der Lebenspartner ist nur dann erbberechtigt, wenn eine letztwillige Verfügung in Form eines Erbvertrages oder eines Testamentes besteht.

1.2. Die gesetzlichen Vorgaben

Das schweizerische Erbteilungsrecht wird von drei wesentlichen Grundsätzen beherrscht:

1. Prinzip der Gleichberechtigung der Erben; dieses beinhaltet den Gleichbehandlungsgrundsatz (oberste Richtschnur) sowie die umfassende gegenseitige Auskunft- und Informationspflicht der Erben.
2. Prinzip der freien, privaten Teilung; danach dürfen und sollen die Erben die Teilung nach ihrem Gutdünken gestalten unter der Voraussetzung, dass unter den Erben Einigkeit über die Art der Teilung herrscht. Andernfalls gilt das gesetzliche Ersatzverfahren, die sogenannte Losziehung (kaum praktiziert). Bei Uneinigkeit wird der Gang zum Richter unabdingbar (=Teilungsklage).
3. Grundsatz der Naturalteilung

Der Verkauf von Erbschaftsgütern soll die Ausnahme bleiben.

Das Erbrecht regelt grundsätzlich, welchen Anteil jeder Erbberechtigte vom finanziellen Gesamtvermögen der Hinterlassenschaft des Verstorbenen erhält.

Dieses wird per Todestag ermittelt und im Erbteilungsvertrag bewertet.
Bei einer ledigen, verwitweten oder geschiedenen Person entspricht es dem Gesamtvermögen.

Bei einem Ehepaar wird vorerst eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen und das eheliche Vermögen in Mannes- und Frauengut aufgeteilt.
Es regelt nicht welcher Erbe welches materielle Gut vom Verstorbenen erhält wie Immobilien, Schmuck, Sammlungen etc.

Der Anteil einer Einzelperson wird wie folgt an die Erben verteilt:

- 100% an die Kinder zu je gleichen Teilen, oder
- 100% an die Eltern, oder
- 100% an die Geschwister, oder
- 100% an den Stamm der Grosseltern

Der Anteil des überlebenden Ehepartners beträgt:

1. wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, 50% der Erbschaft
2. wenn er mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen hat, 75% der Erbschaft
3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, 100% der Erbschaft.

Der Erbanteil des Lebenspartners ist entsprechend dem Partnerschaftserbvertrag. Besteht kein solcher, hat der Lebenspartner keinen Erbanspruch.

Beispiele:

Fall 1: Alleinstehende Person mit drei Geschwistern. Davon ist das zweite verstorben und hinterlässt Ehepartner und drei Kinder. Die Eltern leben nicht mehr.

Der Erbanspruch auf das Vermögen ist wie folgt:

- 33.3% an Geschwister 1
- 33.3% aufgeteilt an die Kinder vom verstorbenen Geschwister 2 zu je gleichen Teilen.
Der noch lebende Ehepartner von Geschwister 2 ist nicht erbberechtigt.
- 33.3% Geschwister 3

Fall 2: Verwitwete Person mit drei Kindern, welche alle drei verheiratet waren. Das älteste Kind ist kinderlos verstorben, sein Ehepartner lebt noch.

Der Erbanspruch auf das Vermögen ist wie folgt:

- je 50% an die beiden noch lebenden Kinder.

Fall 3: Tod eines Ehepartners mit zwei Kindern.

Der Erbanspruch auf sein Vermögen ist wie folgt:

- 50% an den überlebenden Ehepartner
- 50% zu je gleichen Teilen an die beiden Kinder.

Fall 4: Tod eines Ehepartners mit zwei Kindern aus zweiter Ehe sowie zwei Kinder aus erster geschiedener Ehe.

Der Erbanspruch auf das Vermögen ist wie folgt:

- 50% an den überlebenden Ehepartner
 - 50% zu je gleichen Teilen an die vier Kinder.
-

2. Chancen und Möglichkeiten der Regelung des Erbes

2.1. Erbvertrag

Ein Erbvertrag kann zwischen den gesetzlichen Pflichtteilserben (Eltern und Nachkommen) abgeschlossen werden. Er hat die finanzielle Absicherung des überlebenden Ehegatten zum Ziel. So können in ihm die gesamten 50% des den Nachkommen zustehenden Vermögens oder Anteile davon dem überlebenden Ehegatten zu gesprochen werden. In Betracht fällt auch die Regelung der Begünstigung bei einer allfälligen Wiederverheiratung. Mit dem Tod des überlebenden Ehegatten geht das noch vorhandene Vermögen an die Nachkommen.

2.2. Testament

Mit dem Testament (einseitige letztwillige Verfügung) kann das Erbe über das reine finanzielle Vermögen hinaus gezielt nach den Vorstellungen des Erblassers verfügt werden. In ihm lässt sich bestimmen an wen Wertgegenstände wie Haus, Schmuck, Sammlungen, Antiquitäten, etc , und unter welchen Bedingungen, z. B. finanzieller Wert, gehen sollen (= Teilungsvorschriften). Das Einsetzen eines Willensvollstrecker ist sehr zu empfehlen.

Ist der Verfügende verheiratet, hat dieser Kinder oder sind die Eltern oder ein Elternteil noch am Leben, muss der gesetzlich vorgegebene Pflichtteil eingehalten werden. Ist der Erblasser alleinstehend, ohne Nachkommen oder Partnerschaftserbvertrag, kann er völlig frei verfügen.

3. Vorgehen bei Todesfall

3.1. Meldepflicht

Beim Eintreten eines Todesfalles besteht Meldepflicht

a) Der klassischer Fall:

Der Arzt stellt den Tod fest und stellt einen Todesschein aus.

Die Meldung geht an das zuständige Zivilstandesamt, welches das Friedensgericht mit einem Todesschein beliefert.

Stirbt jemand ausserhalb des Kantons, geht die Meldung vom dortigen Zivilstandesamt an die Wohngemeinde der verstorbenen Person. Die Gemeinde leitet dann den Todesschein an das Friedensgericht weiter.

b) ausserordentlicher Fall

Alleinstehende und alleinwohnende Person stirbt zu Hause.

Der Arzt stellt den Tod fest und stellt einen Todesschein aus.

Die Polizei oder eine Amtsperson versiegeln die Wohnung.

Die Entsiegelung darf dann nur durch das Friedensgericht geschehen.

3.2. Aktivität der Angehörigen

Seit dem 1. Januar 2016 ist der Gang zum Friedensgericht bei in direkter Linie verstorbenen Angehörigen zur Aufnahme des Steuernachlassinventars nicht mehr notwendig, bei den andern jedoch schon.

Es gilt dennoch folgendes zu beachten

Ist ein Testament vorhanden, muss dies dem Friedensgericht zwecks Eröffnung mitgeteilt werden. Das Friedensgericht seinerseits beauftragt einen Notar die Vorbereitungen sowie Einladungen zu organisieren.

Es braucht eine Erbbescheinigung, welche von einem Notar vorbereitet und vom Friedensgericht ausgestellt wird. Diese dient zur Aufhebung der Sperre der Bankkonten, welche mit dem Todestag gesperrt werden sowie für allfällige weitere Regelungen des Erbes/Verpflichtungen des Verstorbenen.

4. Empfehlungen

Es empfiehlt sich folgende Vorkehrungen zu treffen.

4.1. Patientenverfügung (Art. 370 ff. des ZGB)

In der Patientenverfügung wird festgehalten wie sie zu medizinischen Behandlungsfragen stehen, falls sie ihren Willen eines Tages nicht mehr äussern können oder nicht mehr über die Urteilsfähigkeit verfügen, um bestimmten Behandlungen zuzustimmen oder sie abzulehnen.

4.2. Anordnung für den Todesfall

Darin regeln sie Fragen wie bevorzugter Sterbeort, Sterbebegleitung, Erdbestattung oder Kremation, letzte Ruhestätte, Abdankungsfeier, etc.

4.3. Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. des ZGB)

Mit dem Vorsorgeauftrag werden an Dritte bei Verlust der Urteilsfähigkeit bei Unfall oder Krankheit bestimmte Befugnisse zur Vertretung der eigenen Interessen erteilt. Diese betreffen 1. die Sorge um die Person, 2. deren Vermögensverwaltung und 3. Vertretung im Rechtsverkehr. Jüngere Ersatzbeauftragte bezeichnen! Bei allen, nicht nur bei unverheirateten Personen sieht das Recht nicht automatisch die nächsten Angehörigen als Vertretungspersonen vor. Mit einem Vorsorgeauftrag kann das behördliche Eingreifen weitgehend gelenkt werden.

4.4. Testament

Soll von der gesetzlich geregelten Erbfolge abgewichen werden, ist ein Testament unabdingbar.

4.5. Je eigenes Bankkonto

Wie bereits erwähnt, werden bei Todesfall die Bankkonten des Verstorbenen, selbst wenn diese mehr als auf einen Namen lauten, gesperrt. Es empfiehlt sich daher, dass jede Person ein eigenes Konto hat, um mindestens über die notwendigen Finanzen verfügen zu können, damit die Zeit bis zur Freigabe der Bankkonten überbrückt werden kann. Es ist mit einer Zeit von drei bis sechs Monate zu rechnen.

15. Juli 2016 / Beat Bucheli
